

Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Kreuztal
Postfach 101660
57207 Kreuztal

Handwritten signature and date: 30/01/19

Amt für Bauen und Immissionsschutz

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Christoph Schütz
Zimmer: 807
Telefon: 0271 333-1918
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: c.schuetz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
61.72.06

Ihr Zeichen:
61.26.01/07-Km

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

25. Januar 2019

**BP Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“ der Stadt Kreuztal, Stadtteil Krombach
Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.12.2018 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Fachgebiet Immissionsschutz

wie folgt Stellung genommen:

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 26.09.2018, Az. 69.1-667-530/06 wurde nachrichtlich in die vorliegende Planung aufgenommen.

Unter der Annahme, dass die dort genannten Nebenbestimmungen im Weiteren umgesetzt werden, ist den relevanten wasserrechtlichen Belangen Genüge getan.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

a. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen (Nass- und Feuchtgrünland /

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland
IBAN:
DE78 4606 0040 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1SNS

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

LANUV-Aufnahme-Nr. GB-5013-744) wird gem. § 30 (3) u. (4) BNatSchG in einem gesonderten Antragsverfahren zwecks Erteilung der erforderlichen Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG resp. Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG zu entscheiden sein.

Da diese verloren gehende Fläche teilweise sowie weitere zu beanspruchende Bereiche Fortpflanzungs- und Lebensraum des nach § 44 BNatSchG streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind wird in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen, inwiefern die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigung einer streng geschützten Art hinreichend geprüft wurde.

- b. Der vorliegende artenschutzrechtliche Konflikt nach § 44 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Vorkommens des nach BNatSchG streng geschützten Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ist anhand geeigneter Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abzarbeiten.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen die zu beanspruchenden Wiesenknopfbestände als Fortpflanzungs- und Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings allerdings nicht hervor, sodass eine Beurteilung, inwiefern die zur Kompensation der Beeinträchtigung vorgesehene Fläche Nr. 1 der Planzeichnung ausreichend ist, nicht möglich ist.

Erläuterungen der Artenschutzprüfung zur Umsetzung der CEF-Maßnahme lassen zudem nicht erkennen, inwiefern eine Wirksamkeit der Maßnahme (insbesondere die Funktion als Fortpflanzungsstätte) tatsächlich bereits vorliegt bzw. mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Um zu ahndende Tatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist demnach ein weiteres Vorgehen anhand des LANUV-Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ sowie der zugehörigen „Maßnahmensteckbriefe Wirbellose NRW“ dringend anzuraten.

- c. Die Planzeichenerklärung bzw. die textlichen Festsetzungen und Hinweise der Planzeichnung bedürfen folgender Ergänzungen:

- Im Zuge der durch die Planaufstellung vorbereiteten Baumaßnahmen einschließlich aller Geländeänderungen, Erdbewegungen und Vegetationsbeseitigungen darf nicht gegen den bundesgesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG verstoßen werden, welcher hinsichtlich aller einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie zahlreicher weiterer Kleinsäuger (z.B. Haselmaus), Amphibien, Reptilien und Insekten zu beachten ist.

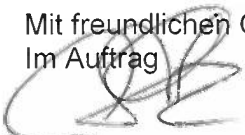
Weitere Informationen zum Thema bietet das Internet-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- Gehölzrodungen dürfen nur im nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraum durchgeführt werden (vgl. Ziffer 2.3.1 Umweltbericht bzw. Ziffer 6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung)
- Die externe Kompensationsfläche im „Bereich „Höllnbach“ (Ökokonto-Maßnahme / TGB 2) ist hinsichtlich der Grundstücksbezeichnung und Größe sowie des Ökopunktwertes zu konkretisieren.
- Die Mahd der Maßnahmenfläche 1 bedarf einer verbindlichen Formulierung als „muss“-Bestimmung, da eine „soll“-Formulierung ein begrenztes Ermessen suggeriert, welches de facto nicht vorliegt.

4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz

Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christoph Schütz